

SCHOTTERWERK BRUGGER GMBH
 Verwaltung: Schillerstraße 9 · 78589 Dürbheim
 Werk: An der L 438
 Telefon Zentrale 0 74 24 / 70 94 03-0
 Telefon Schotterwerk 0 74 24 / 70 94 03-21
 Telefon Betonwerk 0 74 24 / 70 94 03-22
 Bestellfax Schotter/Beton 0 74 24 / 70 94 03-99
 Internet www.schotter-brugger.de
 E-Mail info@schotter-brugger.de



- ◆ Erddeponie
- ◆ Recycling
- ◆ Transportbetonwerk
- ◆ Natursteinvertrieb
- ◆ Kies- und Sandlager
- ◆ Transporte
- ◆ Containerdienst
- ◆ Transportable Steinkörbe

Anlieferungserklärung für Bodenaushub

• 1. Abfallerzeuger (Bauherr/Rechnungsempfänger)

Name, Vorname, Firma, Gemeinde

Straße, Hausnummer, Postfach

PLZ, Ort

Telefon/Mobiltelefon

Telefax/E- Mail

• 2. Transporteur

Name, Vorname, Firma, Gemeinde

Straße, Hausnummer, Postfach

PLZ, Ort

Telefon, Handynummer

Telefax/E- Mail

• 3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub (Das Recyclingmaterial) stammt vom Bauvorhaben:

Straße, Hausnummer/ oder Flurstück-Nr.:

PLZ, Ort

	<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Abfallart</u>	<u>Menge (in m³ oder to.)</u>
<input type="checkbox"/>	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<div style="border: 1px dashed black; width: 150px; height: 15px;"></div>
<input type="checkbox"/>	20 02 02	Boden und Steine	<div style="border: 1px dashed black; width: 150px; height: 15px;"></div>

Aussehen:

Farbe:

Geruch:

Konsistenz:

4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubes

- Der angelieferte Bodenaushub stammt nicht aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten von wassergefährdenden Stoffen entstandenen Schadensbereichen,
 - Altlastensanierungsmaßnahmen,
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Stoffe,
 - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
 - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen gebracht wurden)
 - Bodenbehandlungsanlagen,
 - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
 - Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
 - Spezielle Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren
 - Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.)

UND

- es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

4.2 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

(sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind)

- Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

- Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

- Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

Beachten Sie folgende Hinweise:

- Das zulässige Gesamtgewicht Ihres Lkws bei Fahrten zur Deponie muss eingehalten werden
- Die Konsistenz des Abfallmaterials darf nicht breiig oder gar flüssig sein. Es muss einbaufähig und mit einem LKW bzw. mit einer Raupe befahrbar sein
- Anlieferungen von mehr als 3 LKW-Ladungen pro Arbeitstag müssen vorangemeldet werden

Die Möglichkeiten der Verwertung wurden geprüft und verneint.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betrug und/oder wegen Umweltgefährdung droht.

Ort, Datum, Unterschrift
Stempel des Abfallerzeuger

Ort, Datum, Unterschrift,
Stempel des Abfalltransporteurs

Nach Durchführung der Eingangskontrolle durch das Deponiepersonal

- Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.

- Eine Prüfung der Angaben in Nr. 4.1 ergab, dass keine Verdachtsmomente vorliegen.
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.
- Eine Analyse des angelieferten Bodenaushubs liegt vor und bestätigt, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- Eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

- Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Qualitätsprüfung des Bodenaushubs erforderlich machten, der Bodenaushub durfte abgelagert werden.

- Der Bodenaushub durfte nicht abgelagert werden, eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wurde informiert.

Datum

Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie